

FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2022/33683]

15 DECEMBER 2021. — Koninklijk besluit houdende de voorwaarden betreffende de quarantaine en de isolatie van landdieren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 december 2021 houdende de voorwaarden betreffende de quarantaine en de isolatie van landdieren (*Belgisch Staatsblad* van 5 januari 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2022/33683]

15 DECEMBRE 2021. — Arrêté royal fixant les conditions applicables à la quarantaine et à l'isolement des animaux terrestres. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 décembre 2021 fixant les conditions applicables à la quarantaine et à l'isolement des animaux terrestres (*Moniteur belge* du 5 janvier 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2022/33683]

15. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

15. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, insbesondere des Artikels 94, und ihrer Durchführungsverordnungen;

Aufgrund der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern, des Artikels 14 und des Artikels 15;

Aufgrund der delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung;

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 7 § 1, des Artikels 7 § 2, des Artikels 8 Nr. 1, des Artikels 9 Nr. 1, des Artikels 9 Nr. 5, abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2003, des Artikels 15 Nr. 1, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, des Artikels 15 Nr. 3 und des Artikels 18bis, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 1 und 2, des Artikels 4 § 3, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 13. April 2019, und des Artikels 5 Absatz 2 Nr. 13, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, ratifiziert durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, des Artikels 3bis, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des bei der Agentur akkreditierten Finanzinspektors vom 5. Februar 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des beim Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt akkreditierten Finanzinspektors vom 17. Februar 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses vom 26. Februar 2021;

Aufgrund der Stellungnahme der Datenschutzbehörde vom 10. September 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.503/3 des Staatsrates vom 5. Juli 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Volksgesundheit und des Ministers der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - In vorliegendem Erlass wird Folgendes festgelegt:

- zusätzliche Bedingungen für einen zugelassenen Quarantänebetrieb Typ 1 in Ausführung der und in Ergänzung zu den Vorschriften, die in der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit und in ihren Durchführungsverordnungen festgelegt sind,

2. zusätzliche Bedingungen für einen zugelassenen Quarantänebetrieb Typ 2 in Ausführung der und in Ergänzung zu den Vorschriften, die in der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit und in ihren Durchführungsverordnungen festgelegt sind,
3. Bedingungen für die häusliche Isolation von Heimtieren,
4. vorgeschriebene Art der Quarantäne für eine epidemiologische Einheit und diesbezügliche Sonderbedingungen.

**Art. 2 - § 1 -** Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten die Begriffsbestimmungen der in Artikel 1 erwähnten Rechtsvorschriften.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Halter: natürliche oder juristische Person, die das Landtier zum Zeitpunkt betreut, wo die Agentur bestimmt, dass das Landtier unter Quarantäne gestellt werden muss, oder, subsidiär, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie das Landtier in die Europäische Union verbracht oder in eine Situation gebracht hat, die eine Quarantäne erfordert. Jedes Landtier kann nur einen Halter haben. Ein Halter kann die Halterschaft jederzeit einem Dritten übertragen, sofern dieser sein schriftliches Einverständnis gibt,
2. epidemiologische Einheit: Landtier oder Gruppe von Landtieren mit gleichem Infektionsrisiko für Mensch und/oder Tier und mit gleicher Herkunft und gleichem Gesundheitsstatus,
3. Quarantäne Typ 1: Quarantäne eines potenziell infizierten Landtieres, das ein Risiko für Mensch und/oder andere Tiere darstellt, in einem zugelassenen Quarantänebetrieb Typ 1,
4. Quarantäne Typ 2: Quarantäne eines potenziell infizierten Landtieres, das ein Risiko für Mensch und/oder andere Tiere darstellt, in einem zugelassenen Quarantänebetrieb Typ 2,
5. häusliche Isolation: Isolation von Heimtieren, die ein sehr geringes Krankheitsrisiko aufweisen oder den verordnungsrechtlichen Vorschriften nicht genügen, an einem geografisch begrenzten Ort an der Adresse des Halters,
6. Quarantänebetrieb: jeder auf Dauer angelegte, auf ein geografisches Gebiet beschränkte, freiwillig geschaffene und zum Zweck einer Quarantäne Typ 1 oder Typ 2 zugelassene Betrieb,
7. Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006: Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen,
8. Räumlichkeit: abgesonderter Raum in einem Quarantänebetrieb Typ 1, in dem eine einzige epidemiologische Einheit gehalten wird,
9. Block: Teil eines Gebäudes in einem Quarantänebetrieb Typ 2 mit einem separaten effizienten Drainage- und Lüftungssystem, in dem eine bestimmte Tierart gehalten wird,
10. Einheit: abgesonderter Raum in einem Quarantänebetrieb Typ 2, in dem eine einzige epidemiologische Einheit gehalten wird,
11. Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
12. LKE: lokale Kontrolleinheit der Agentur,
13. bestimmter Tierarzt: gemäß dem Königlichen Erlass vom 20. November 2009 über die Zulassung von Tierärzten zugelassener Tierarzt, der mit dem Betreiber des Quarantänebetriebs einen Vertrag abgeschlossen hat im Hinblick auf die Ausführung der im vorliegenden Erlass festgelegten Aufgaben innerhalb des Quarantänebetriebs,
14. Seuchenüberwachungsplan: Seuchenüberwachungsplan, wie erwähnt in Anhang I Teil 8 Nr. 2 Buchstabe a) der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern,
15. delegierte Verordnung (EU) 2019/2035: delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern.

**Art. 3 - § 1 -** Die in vorliegendem Erlass vorgesehene Quarantäne oder häusliche Isolation gilt nur für die in der Tabelle in Anlage 1 aufgeführten Seuchen.

§ 2 - Die in vorliegendem Erlass vorgesehene Quarantäne oder häusliche Isolation gilt unbeschadet des Königlichen Erlasses vom 18. September 2016 über die Verhütung und Bekämpfung der Tollwut und der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen.

**Art. 4 - § 1 -** Die Haltung von Landtieren, für die eine Quarantäne Typ 1 oder Typ 2 erforderlich ist, muss in einem gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2 zugelassenen Quarantänebetrieb erfolgen.

§ 2 - Die Haltung von Heimtieren, für die eine häusliche Isolation erforderlich ist, muss nach Billigung durch die Agentur gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 beim Halter zu Hause erfolgen.

**Art. 5 -** Alle Kosten in Zusammenhang mit der Haltung von Landtieren in Quarantäne Typ 1 oder Typ 2 gehen zu Lasten des Halters. Der Quarantänebetrieb legt dem Halter spätestens mit Beginn der Quarantäne eine Kostenschätzung vor. Mehrkosten, die nicht in der Schätzung enthalten sind, werden dem Halter vorab notifiziert.

KAPITEL 2 — *Bedingungen für die Zulassung von Quarantänebetrieben**Abschnitt 1 — Allgemeine Bedingungen*

**Art. 6** - Der Antrag auf Zulassung eines Quarantänebetriebs muss gemäß Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 eingereicht werden.

**Art. 7** - § 1 - Um eine bedingte Zulassung für einen Quarantänebetrieb Typ 1 zu erhalten, ist neben der Einhaltung der in Anlage 2A festgelegten Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen auch der Abschluss eines Vertrags mit einem oder mehreren gemäß Artikel 10 des vorliegenden Erlasses bestimmten Tierärzten erforderlich.

§ 2 - Um eine bedingte Zulassung für einen Quarantänebetrieb Typ 2 zu erhalten, ist neben der Einhaltung der in Anlage 3A festgelegten Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen auch der Abschluss eines Vertrags mit einem oder mehreren gemäß Artikel 10 des vorliegenden Erlasses bestimmten Tierärzten erforderlich.

§ 3 - Auf Antrag des Betreibers des Quarantänebetriebs und innerhalb der Möglichkeiten der Agentur kann die Erteilung einer bedingten Zulassung im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden, wenn eine Quarantäne dringend erforderlich ist.

§ 4 - In Ermangelung anderer Sonderbestimmungen gehen alle Kosten in Zusammenhang mit dem Bau, der Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung eines Quarantänebetriebs zu Lasten des Betreibers des Quarantänebetriebs.

§ 5 - Für die Zulassung eines Quarantänebetriebs muss der Betreiber des Quarantänebetriebs der Agentur gemäß Artikel 3 und Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen eine Vergütung zahlen.

§ 6 - Der Betreiber eines Quarantänebetriebs muss der Agentur gemäß Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen die Mehrkosten in Zusammenhang mit einem eventuellen Dringlichkeitsverfahren für den Quarantänebetrieb zahlen.

*Abschnitt 2 — Infrastruktur und Ausrüstung*

**Art. 8** - § 1 - Um eine Zulassung als Quarantänebetrieb Typ 1 zu erhalten, muss der Quarantänebetrieb den Bestimmungen der Artikel 9 Buchstabe e), 14, 15 und 31 und von Anhang I Teil 8 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 nachkommen und die in Anlage 2A festgelegten Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen erfüllen.

§ 2 - Um eine Zulassung als Quarantänebetrieb Typ 2 zu erhalten, muss der Quarantänebetrieb den Bestimmungen der Artikel 9 Buchstabe e), 14, 15 und 31 und von Anhang I Teil 8 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 nachkommen und die in Anlage 3A festgelegten Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen erfüllen.

*Abschnitt 3 — Betriebsbedingungen*

**Art. 9** - Der Betreiber des Quarantänebetriebs trägt die Verantwortung für die im Quarantänebetrieb untergebrachten Landtiere und ist durch eine angemessene Haftpflichtversicherung gedeckt.

**Art. 10** - § 1 - Der Quarantänebetrieb muss jederzeit eine vertragliche Verpflichtung gegenüber einem oder mehreren bestimmten Tierärzten haben, die die Gesundheit der Landtiere überwachen.

§ 2 - Ist der bestimmte Tierarzt nicht verfügbar, darf er nur durch einen anderen vom Betreiber des Quarantänebetriebs bestimmten Tierarzt ersetzt werden.

§ 3 - Die vertragliche Verpflichtung muss mindestens die in Anlage 4 bestimmten Angaben enthalten.

§ 4 - Die vertragliche Verpflichtung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, eine für den Betreiber des Quarantänebetriebs und eine für den bestimmten Tierarzt. Der Betreiber des Quarantänebetriebs übermittelt der LKE schriftlich oder elektronisch eine Kopie davon.

§ 5 - Der Betreiber des Quarantänebetriebs setzt den bestimmten Tierarzt binnen vierundzwanzig Stunden von jedem Eintreffen einer epidemiologischen Einheit in Kenntnis.

**Art. 11** - Der Betreiber eines Quarantänebetriebs Typ 1 beschäftigt nur Personal und gewährt nur Personen Zugang zum Quarantänebetrieb Typ 1, die gegen Tollwut geimpft sind, wenn diese Personen Zugang zur epidemiologischen Einheit haben.

**Art. 12** - § 1 - Vor jeder Quarantäne erstellt der Betreiber des Quarantänebetriebs einen allgemeinen Überwachungsplan gemäß Anlage 5A.

§ 2 - Je nach Seuche, für die eine Quarantäne erforderlich ist, werden dem Überwachungsplan in Anlage 5B spezifische Angaben zugefügt.

§ 3 - Der Betreiber des Quarantänebetriebs sorgt dafür, dass jeder Teil des Überwachungsplans eingehalten wird.

**Art. 13** - Sowohl die Erstellung als auch die Änderungen des Seuchenüberwachungsplans müssen der Agentur zur Billigung vorgelegt werden.

**Art. 14** - § 1 - Der Betreiber des Quarantänebetriebs fordert mindestens bei Eintreffen der Landtiere im Quarantänebetrieb, bevor die Landtiere den Quarantänebetrieb verlassen und alle vierzehn Tage einen zwecks klinischer Untersuchung des Landtieres bestimmten Tierarzt an und übermittelt der LKE auf elektronischem Wege den Bericht über diese klinische Untersuchung.

§ 2 - Der Betreiber des Quarantänebetriebs zieht beim geringsten Zweifel am Gesundheitszustand der Landtiere oder beim Tod eines Tieres unverzüglich den bestimmten Tierarzt hinzu.

§ 3 - Der Betreiber des Quarantänebetriebs und sein Personal arbeiten uneingeschränkt mit dem bestimmten Tierarzt zusammen und sorgen dafür, dass dieser Tierarzt all seine Aufgaben unabhängig und ungehindert ausführen kann. Der Betreiber des Quarantänebetriebs und/oder sein Personal muss in der Lage sein, die gehaltenen Landtiere ruhigzustellen, damit der Tierarzt sie ordnungsgemäß untersuchen kann.

§ 4 - Stellt der bestimmte Tierarzt Symptome fest, die auf eine Seuche hindeuten, setzt er die LKE unverzüglich davon in Kenntnis und lässt er ihr seinen Bericht auf elektronischem Wege zukommen.

§ 5 - Bei Todesfällen ist der Betreiber des Quarantänebetriebs verpflichtet, eine Post-mortem-Untersuchung mit Analysen zur Feststellung der Todesursache und der eventuellen Seuchen, für die die Landtiere unter Quarantäne gestellt wurden, von einem von der Agentur bestimmten Labor durchführen zu lassen. Der Betreiber des Quarantänebetriebs übermittelt der LKE unverzüglich den Bericht über diese Post-mortem-Untersuchung.

§ 6 - Der Betreiber des Quarantänebetriebs informiert die LKE unverzüglich, wenn ein Landtier stirbt oder verschwindet.

**Art. 15** - Befinden sich Landtiere im Quarantänebetrieb, muss das Personal mindestens eine tägliche allgemeine Gesundheitskontrolle der Landtiere durchführen.

**Art. 16** - § 1 - Darüber hinaus muss jeder zugelassene Quarantänebetrieb Typ 1 die in Anlage 2B festgelegten Betriebsbedingungen erfüllen.

§ 2 - Darüber hinaus muss jeder zugelassene Quarantänebetrieb Typ 2 die in Anlage 3B festgelegten Betriebsbedingungen erfüllen.

#### KAPITEL 3 — Häusliche Isolation

**Art. 17** - § 1 - Der Antrag auf Genehmigung einer häuslichen Isolation muss gemäß den Anweisungen, wie auf der Website der Agentur veröffentlicht, eingereicht werden.

§ 2 - Jede häusliche Isolation muss mindestens die in Anlage 6 festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 3 - Ist die Agentur der Ansicht, dass die häusliche Isolation nicht möglich ist, wird das Heimtier in einem Quarantänebetrieb Typ 1 untergebracht.

**Art. 18** - Die häusliche Isolation ist nur für Heimtiere möglich.

**Art. 19** - § 1 - Der Halter fordert mindestens alle vierzehn Tage einen zwecks klinischer Untersuchung des Heimtieres zugelassenen Tierarzt an und übermittelt der LKE den Bericht über diese klinische Untersuchung.

§ 2 - Der Halter kontaktiert unverzüglich den zugelassenen Tierarzt, wenn er eine Veränderung des klinischen Zustands oder des Verhaltens des Heimtieres feststellt, und übermittelt der LKE den Bericht des Tierarztes über diese klinische Untersuchung.

#### KAPITEL 4 — Vorgeschriebene Art der Quarantäne und Sonderbedingungen

**Art. 20** - In Anlage 1 wird festgelegt, ob eine epidemiologische Einheit unter Quarantäne Typ 1 oder Typ 2 gestellt oder zu Hause isoliert wird. Die Sonderbedingungen, die für diese Quarantäne gelten, werden ebenfalls in Anlage 1 festgelegt.

**Art. 21** - Nach Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums und unter der Voraussetzung, dass andere eventuell auferlegte Bedingungen erfüllt sind, hebt die Agentur nach Überprüfung und gegebenenfalls auf der Grundlage des Berichts des Tierarztes die Quarantäne oder häusliche Isolation auf oder verzichtet darauf.

#### KAPITEL 5 — Abänderungsbestimmungen

**Art. 22** - § 1 - In Artikel 6 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 wird zwischen den Wörtern "keine Anwendung auf" und dem Wort "Schlachthöfe," das Wort "Quarantänebetriebe," eingefügt.

§ 2 - Anlage 1 zum selben Erlass wird durch einen Punkt 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"17. Haltung von Landtieren in Quarantäne gemäß dem Königlichen Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren".

§ 3 - In Anlage 2 zum selben Erlass werden die Punkte 11.8 und 11.9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

11.8	Quarantänebetrieb	Quarantäne Typ 1 von Landtieren
11.9	Quarantänebetrieb	Quarantäne Typ 2 von Landtieren

#### KAPITEL 6 — Schlussbestimmungen

**Art. 23** - Unser für die Volksgesundheit zuständiger Minister und Unser für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständiger Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL

## ANLAGE 1

## VORGESCHRIEBENE ART DER QUARANTÄNE FÜR EINE EPIDEMIOLOGISCHE EINHEIT UND DIESBEZÜGLICHE SONDERBEDINGUNGEN

Seuche	Verdachtsgründe	Art der Quarantäne oder häusliche Isolation	Diesbezügliche Sonderbedingungen
Tollwut	Landtiere, die aus Ländern stammen, in denen jede Form von Tollwut endemisch ist, und für die die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf ihren Eingang in Belgien nicht eingehalten wurden, oder Landtiere, für die die Agentur auf der Grundlage einer Risikobewertung eine Quarantäne Typ 1 für erforderlich erachtet. Bei diesen Landtieren besteht immer das Risiko einer Tollwuterkrankung.	Quarantäne Typ 1	<p>Dauer der Quarantäne: von der Agentur festgelegt, jedoch nie weniger als drei Monate nach einer günstigen Titrierung von Tollwutantikörpern und nie weniger als vier Monate nach einer Tollwutimpfung. Die Titrierung wird lediglich als günstig angesehen, wenn sie von einem zugelassenen europäischen Labor für Tollwutserologie an einer Probe durchgeführt wird, die von einem bestimmten Tierarzt entnommen wurde, und einen Wert von mindestens 0,5 IE/ml ergibt.</p> <p>Die Agentur kann die Quarantäne nach einer Risikobewertung frühestens drei Monate nach einer günstigen Titrierung von Tollwutantikörpern und frühestens vier Monate nach einer Tollwutimpfung durch häusliche Isolation ersetzen.</p> <p>Der Betreiber des Quarantänebetriebs sorgt dafür, dass der serologische Status des Personals, das sich spezifisch mit der epidemiologischen Einheit befasst, mindestens einmal jährlich kontrolliert wird; hierbei muss ein Titer von mindestens 3 IE/ml festgestellt werden.</p> <p>Folgende klinische Anzeichen rasender und paralytischer Tollwut müssen in den spezifischen Überwachungsplan aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rasende Tollwut: Inkubationszeit von zwei Wochen bis über sechs Monate, Unruhe, Aggressivität, Hypersalivation, sexuelle Erregung, Schreie, Lähmung, Tod,</li> <li>- paralytische Tollwut: unkoordinierte Bewegungen, fortschreitende Lähmung der Gliedmaßen, ängstliches Verhalten, Hypersalivation, Verweigerung der Futteraufnahme, anormale Schwanzhaltung, Tenesmus oder Lähmung des Anus, Lähmung, Tod.</li> </ul>
	Landtiere, die aus Ländern stammen, in denen Tollwut nicht endemisch ist, für die jedoch die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf ihren Eingang in Belgien nicht eingehalten wurden, oder Landtiere, für die die Agentur auf der Grundlage einer Risikobewertung eine häusliche Isolation für erforderlich erachtet. Bei diesen Landtieren besteht ein geringes Risiko einer Tollwuterkrankung.	Häusliche Isolation	<p>Dauer der häuslichen Isolation: von der Agentur festgelegt, jedoch mindestens die Zeit, die zur Regularisierung der festgestellten Nichtkonformitäten erforderlich ist.</p> <p>Im Fall einer Titrierung wird diese lediglich als günstig angesehen, wenn sie von einem zugelassenen europäischen Labor für Tollwutserologie an einer Probe durchgeführt wird, die von einem zugelassenen Tierarzt entnommen wurde, und einen Wert von mindestens 0,5 IE/ml ergibt.</p>

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL

## ANLAGE 2

INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSBEDINGUNGEN FÜR QUARANTÄNEBETRIEBE  
TYP 1**A: Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen**

1. Gebäude und Räumlichkeiten für Tiere sind so gesichert, dass Landtiere nicht entweichen können.
2. Türen und Schlösser sind so gesichert, dass Tiere nicht entweichen können.
3. Fenster, die nicht aus schlagfesten Materialien sind, sind mit einem Gitter in angemessener Größe und Dicke oder mit artgerechten Gitterstäben gegen das Entweichen von Landtieren geschützt.
4. Fenster, die geöffnet werden können, sind mit einem Fliegengitter in angemessener Größe und Dicke geschützt.
5. Räumlichkeiten, in denen die epidemiologische Einheit untergebracht ist, sind für Vögel, Insekten und Ungeziefer nicht zugänglich.
6. Der Zugang zu einer Auslauffläche ist einer epidemiologischen Einheit vorbehalten und für Vögel, Insekten und Ungeziefer nicht zugänglich.
7. Die Nutzung gemeinsamer Gehege für verschiedene epidemiologische Einheiten ist verboten.
8. Die Infrastruktur des Gebäudes ist so konstruiert, dass die epidemiologische Einheit unmöglich mit anderen Tieren direkt in Kontakt kommen kann.
9. Es gibt ein Register mit Aktenübersicht für jedes Tier, das im Quarantänebetrieb untergebracht war. Die Informationen über jedes Tier werden mindestens drei Jahre aufbewahrt, davon mindestens zwei Monate in den Räumlichkeiten nach Freigabe des Tieres aus der Quarantäne.
10. Alle Zugangstüren zu einer Räumlichkeit tragen die Aufschrift "QUARANTÄNE - Zutritt für Unbefugte verboten".
11. An der Eingangstür jeder Räumlichkeit ist der Überwachungsplan angeschlagen.
12. Ein Waschbecken mit fließendem kaltem und warmem Wasser und einem Abfluss ist vorhanden.
13. Besuchern und Personal wird Schutzkleidung bereitgestellt.
14. Angemessenes Reinigungs- und Desinfektionsmaterial steht zur Verfügung.
15. Die Räumlichkeit muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
16. Material, mit dem die epidemiologische Einheit in Kontakt kommen kann, muss aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien sein.
17. Werden mehrere Landtiere in einer epidemiologischen Einheit zusammen in einer einzigen Räumlichkeit gehalten, sind ausreichend Reserveräumlichkeiten verfügbar, sodass die Landtiere nötigenfalls getrennt werden können.
18. Die Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen entsprechen den Rechtsvorschriften über das Wohlbefinden der Tiere (Mindestgröße der Einheit, Beleuchtung usw.).

**B: Betriebsbedingungen**

1. Nur folgende Personen haben Zugang zu der in Quarantäne gehaltenen epidemiologischen Einheit:
  - a) der Betreiber des Quarantänebetriebs und das Personal des Quarantänebetriebs,
  - b) Personen, die mit Erlaubnis des bestimmten Tierarztes und des Betreibers des Quarantänebetriebs eine unter Quarantäne gestellte epidemiologische Einheit besuchen, sofern kein direkter Kontakt mit den Landtieren möglich ist,
  - c) der bestimmte Tierarzt der epidemiologischen Einheit,
  - d) die Agentur,
  - e) Personen, die bei den Rettungsdiensten beschäftigt sind und im Notfall Zugang zu den Gebäuden haben müssen.
2. Es ist unmöglich, ohne Erlaubnis des Personals Zugang zum Quarantänebetrieb zu bekommen.
3. Personen, die den Quarantänebetrieb betreten, Personal und bestimmter Tierarzt einbezogen, tragen sich in ein Besucherregister ein, in dem Namen, Anschriften,

Kontaktinformationen und Besuchsdaten in chronologischer Reihenfolge vermerkt werden. Der Betreiber bewahrt diese Daten mindestens drei Jahre und höchstens fünf Jahre auf. Diese Daten können genutzt werden, um Personen, die den Quarantänebetrieb betreten haben, erforderlichenfalls zu kontaktieren. Verschiedene Register müssen geführt werden, einerseits für die Registrierung der Arbeitnehmer und des bestimmten Tierarztes und andererseits für die Registrierung anderer Besucher. Das Besucherregister muss so ausgefüllt werden, dass kein Besucher Daten anderer vorheriger Besucher einsehen kann.

4. Die Räumlichkeiten werden als Bereich instand gehalten und betrieben, der vollständig von jedem anderen Bereich, in dem andere Tätigkeiten ausgeübt werden, abgetrennt ist.
5. Der Betrieb wird so organisiert, dass die Anzahl Personalmitglieder, die in beiden Bereichen mit Aufgaben betraut sind, auf ein Minimum reduziert wird.
6. Die Häufigkeit der Fortbewegungen der Personalmitglieder, die in beiden Bereichen mit Aufgaben betraut sind, wird auf ein Minimum reduziert.
7. Jedes Personalmitglied, das im Quarantänebetrieb arbeitet, ist hinsichtlich der Gefahren der Seuche, für die der Quarantänebetrieb genutzt wird, hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung jeglicher Kreuzkontamination, jeglichen Entweichens von Tieren und jeglichen unbefugten Zugangs und hinsichtlich der Verpflichtung, dem Betreiber des Quarantänebetriebs unverzüglich das Entweichen eines Tieres zu melden, geschult. Der Inhalt dieser Schulung wird der LKE zwecks Billigung übermittelt.
8. Das Personal ist mit dem Verfahren vertraut, das bei Beiß- oder Kratzvorfällen zu befolgen ist.
9. Besucher und Personal müssen sich bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeit die Hände waschen.
10. Besucher und Personal müssen unmittelbar vor Betreten der Räumlichkeit Schutzkleidung anziehen.
11. Die Räumlichkeit wird sauber, ordentlich und hygienisch gehalten.
12. Von Tieren nicht gefressenes Futter wird binnen zwölf Stunden nach der Fütterung entfernt, damit kein Ungeziefer angelockt wird, und ist als zu entsorgender Abfall zu betrachten.
13. Ortsfeste Tränkeautomaten werden in einem ausreichend hygienischen Zustand gehalten.
14. Das Material wird in einem ausreichend hygienischen Zustand gehalten.
15. Unbeschadet der Vögel können in ein und derselben epidemiologischen Einheit höchstens fünf Landtiere zusammen gehalten werden.
16. Abfall, der mit der epidemiologischen Einheit in Kontakt gekommen ist oder gekommen sein könnte oder der von der epidemiologischen Einheit stammt, muss gemäß den geltenden europäischen und regionalen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der von der Quarantäne betroffenen Seuche und folglich des spezifischen Risikos entsorgt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL



## ANLAGE 3

INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSBEDINGUNGEN FÜR QUARANTÄNEBETRIEBE  
TYP 2**A: Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen**Ausstattung der Gebäude

1. Jeder Betrieb ist vollständig eingefriedet und verfügt über ein abschließbares Zugangstor.
2. Die Einfriedung ist so konzipiert und gebaut, dass die epidemiologische Einheit nicht aus dem Quarantänebetrieb entweichen kann und andere Tiere oder Unbefugte nicht in den Quarantänebetrieb eindringen können.
3. Die Blöcke des Quarantänebetriebs sind für Vögel, Insekten und Ungeziefer nicht zugänglich.
4. Der Zugang zu einer der epidemiologischen Einheit vorbehaltenen Auslauffläche vom Liegebereich aus (im Fall von Katzen: Liegebereich, kombiniert mit einer vorbehaltenen Auslauffläche) muss direkt sein und diese vorbehaltene Auslauffläche ist für Vögel, Insekten und Ungeziefer nicht zugänglich.
5. Die Nutzung gemeinsamer Gehege für verschiedene epidemiologische Einheiten ist verboten.
6. Gebäude und Einheiten für Tiere sind so gesichert, dass Landtiere nicht entweichen können.
7. Alle Ein- und Ausgänge eines Blocks sind mit einer Innen- und einer Außentür ausgestattet, damit die Tiere nicht entweichen können. Beide Türen können nicht gleichzeitig geöffnet werden. Beide Türen öffnen sich nach innen und sind mit einem automatischen Schließ- und Verriegelungssystem ausgestattet.
8. Alle Zugangstüren zu einer Einheit tragen die Aufschrift "QUARANTÄNE - Zutritt für Unbefugte verboten".
9. Pro zehn Einheiten ist mindestens ein Waschbecken mit fließendem kaltem und warmem Wasser und einem Abfluss vorgesehen. In jedem Block ist mindestens ein Waschbecken vorhanden.
10. Für jeden Block steht angemessenes Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
11. Ein Raum für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen ist ausschließlich für die in Quarantäne gehaltenen Landtiere vorgesehen.
12. Alle Luft- und Wasserzufuhr- und -ablassleitungen sind frei von Ungeziefer.
13. Alle Anlagen sind so gebaut, dass sie gereinigt und desinfiziert werden können.
14. Für die Lagerung verendeter Landtiere ist eine Kühl- und/oder Gefrieranlage vorgesehen.
15. Für den Bau von Wänden, Böden, Trennwänden, Türrahmen oder Türen der Einheiten wurde kein unbehandeltes Holz verwendet.
16. Türen, die zu den Einheiten führen, schließen hermetisch.
17. Fenster, die nicht aus schlagfesten Materialien sind, sind mit einem Gitter in angemessener Größe und Dicke oder mit artgerechten Gitterstäben gegen das Entweichen von Landtieren geschützt.
18. Fenster, die geöffnet werden können, sind mit einem Fliegengitter in angemessener Größe und Dicke geschützt.
19. Alle verwendeten Gitter haben einen Drahtdurchmesser von mindestens 1,6 mm und eine Maschenweite von höchstens 2 cm.
20. Jede Einheit ist deutlich und dauerhaft nummeriert.
21. An der Eingangstür jeder Einheit ist der Überwachungsplan angeschlagen.
22. Die Infrastruktur des Gebäudes ist so konstruiert, dass die epidemiologische Einheit unmöglich mit anderen Tieren direkt oder indirekt in Kontakt kommen kann.

23. Werden mehrere Landtiere in einer epidemiologischen Einheit zusammen in einer einzigen Einheit gehalten, sind ausreichend Reserveeinheiten verfügbar, sodass die Landtiere nötigenfalls getrennt werden können.
24. Es gibt ein Register mit Aktenübersicht für jedes Tier, das im Quarantänebetrieb untergebracht war. Die Informationen über jedes Tier werden mindestens drei Jahre aufbewahrt, davon mindestens zwei Monate in den Räumlichkeiten nach Freigabe des Tieres aus der Quarantäne.
25. Ein Raum zum Wechseln/Desinfizieren der persönlichen Schutzausrüstung und der Schuhe bei Betreten und Verlassen jeder Einheit ist vorgesehen.
26. Die Infrastruktur- und Ausrüstungsbedingungen entsprechen den Rechtsvorschriften über das Wohlbefinden der Tiere (Mindestgröße der Einheit, Beleuchtung usw.).

### Sicherung

1. Türen, Schlösser und automatische Schließmechanismen befinden sich in gutem Wartungszustand und sind immer vollständig geschlossen.

### Hygienevorschriften

1. Für Besucher und Personal sind persönliche Einweg-Schutzausrüstungen und Einweg-Überschuhe vorgesehen.
2. Für Personen, die den Block betreten oder verlassen, ist ein Fußbecken/eine Desinfektionsmatte mit einem zugelassenen Biozid vorgesehen.
3. Besucher und Personal haben die Möglichkeit, sich vor Betreten und Verlassen einer Einheit die Hände unter fließendem Wasser und mit Seife zu waschen.
4. Material, mit dem die epidemiologische Einheit in Kontakt kommen kann, muss aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien sein.
5. Die Gebäude verfügen über ein effizientes Mittel zur Entsorgung von Tierkörpern, Kot, Einstreu, nicht gefressenem Futter und anderen Abfällen aus dem Quarantänebetrieb Typ 2.
6. Der Quarantänebetrieb Typ 2 verfügt über verplombte, lecksichere Behältnisse für den Abtransport der Abfälle zur Verbrennungsanlage.

### Spezifische Anforderungen an Einheiten für Heimtiere

1. Die Innenwände der Liegebereiche sind bis zu einer Höhe von mindestens 1,2 Metern mit einem glatten, harten und undurchlässigen Material bezogen.
2. Alle Körbe oder erhöhten Liegeflächen sind aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien.
3. Decken und Kissen werden sauber, trocken und hygienisch gehalten.

### Spezifische Anforderungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Equiden

1. Die Innenwände der Einheiten sind bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern mit einem glatten, harten und undurchlässigen Material bezogen.
2. Material, das zur Ausgestaltung des Umfelds der Landtiere genutzt wird, muss aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien sein.
3. Die Böden müssen eben und rutschfest sein.

## **B: Betriebsbedingungen für Betriebe**

### Zugang zum Quarantänebetrieb

1. Nur folgende Personen haben Zugang zu den in Quarantäne gehaltenen Landtieren:
  - a) der bestimmte Tierarzt,
  - b) der Betreiber des Quarantänebetriebs Typ 2 und das Personal,
  - c) die Agentur,
  - d) Personen, die von a), b) oder c) ermächtigt oder bestimmt wurden, sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen,

- e) Personen, die mit Erlaubnis des bestimmten Tierarztes und des Betreibers des Quarantänebetriebs Typ 2 eine unter Quarantäne gestellte epidemiologische Einheit besuchen, sofern kein direkter oder indirekter Kontakt mit den Tieren möglich ist,
  - f) Personen, die bei den Rettungsdiensten beschäftigt sind und im Notfall Zugang zu den Gebäuden haben müssen.
2. Es ist unmöglich, ohne Erlaubnis des Personals Zugang zum Quarantänebetrieb zu bekommen.
  3. Personen, die den Quarantänebetrieb betreten, Personal und bestimmter Tierarzt einbegriffen, tragen sich in ein Besucherregister ein, in dem Namen, Anschriften, Kontaktinformationen und Besuchsdaten in chronologischer Reihenfolge vermerkt werden. Der Betreiber bewahrt diese Daten mindestens drei Jahre und höchstens fünf Jahre auf. Diese Daten können genutzt werden, um Personen, die den Quarantänebetrieb betreten haben, erforderlichenfalls zu kontaktieren. Verschiedene Register müssen geführt werden, einerseits für die Registrierung der Arbeitnehmer und des bestimmten Tierarztes und andererseits für die Registrierung anderer Besucher. Das Besucherregister muss so ausgefüllt werden, dass kein Besucher Daten anderer vorheriger Besucher einsehen kann.
  4. Jeder Block wird als Bereich instand gehalten und betrieben, der vollständig von jedem anderen Bereich, in dem andere Tätigkeiten ausgeübt werden, abgetrennt ist.
  5. Der Betrieb wird so organisiert, dass die Anzahl Personalmitglieder, die in beiden Bereichen mit Aufgaben betraut sind, auf ein Minimum reduziert wird.
  6. Die Häufigkeit der Fortbewegungen der Personalmitglieder, die in beiden Bereichen mit Aufgaben betraut sind, wird auf ein Minimum reduziert.
  7. Unbeschadet der Vögel können in ein und derselben epidemiologischen Einheit höchstens fünf Landtiere zusammen gehalten werden.

#### Hygienevorschriften

1. Der Quarantänebetrieb wird sauber, ordentlich und hygienisch gehalten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungeziefer werden ergriffen.
2. Küchen und Räumlichkeiten für die Futterzubereitung werden täglich desinfiziert und jederzeit in einem ausreichend sauberen und hygienischen Zustand gehalten.
3. Von Tieren nicht gefressenes Futter wird binnen zwölf Stunden nach der Fütterung entfernt, damit kein Ungeziefer angelockt wird, und ist als zu entsorgender Abfall zu betrachten.
4. Ortsfeste Tränkeautomaten werden in einem ausreichend hygienischen Zustand gehalten.
5. Die Ausrüstung wird in einem ausreichend hygienischen Zustand gehalten.
6. Das gesamte Material wird für jeden der Blöcke nummeriert. Das Material darf nicht zwischen den verschiedenen Blöcken ausgetauscht werden.
7. Besucher und Personal müssen unmittelbar vor Betreten der Einheit ihre persönliche (Einweg-)Schutzausrüstung und ihre (Einweg-)Überschuhe anziehen; unmittelbar nach Verlassen der Einheit müssen sie diese persönliche Einweg-Schutzausrüstung und diese Einweg-Überschuhe wegwerfen oder die Schutzkleidung und die Überschuhe desinfizieren.
8. Bei Betreten oder Verlassen des Blocks benutzen Besucher und Personal das Fußbecken/die Desinfektionsmatte mit einem zugelassenen Biozid.
9. Bei Betreten und Verlassen der Einheit müssen Besucher und Personal sich die Hände waschen.
10. Abfall, der mit der epidemiologischen Einheit in Kontakt gekommen ist oder gekommen sein könnte oder der von der epidemiologischen Einheit stammt, muss gemäß den geltenden europäischen und regionalen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der von der Quarantäne betroffenen Seuche und folglich des spezifischen Risikos entsorgt werden.

### Vorschriften für das Personal

1. Jedes Personalmitglied, das im Quarantänebetrieb arbeitet, ist hinsichtlich der Gefahren der Seuche, für die der Quarantänebetrieb genutzt wird, hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung jeglicher Kreuzkontamination, jeglichen Entweichens von Tieren und jeglichen unbefugten Zugangs und hinsichtlich der Verpflichtung, dem Betreiber des Quarantänebetriebs Typ 2 unverzüglich das Entweichen eines Tieres zu melden, geschult. Der Inhalt dieser Schulung wird der LKE zwecks Billigung übermittelt.
2. Das Personal ist mit dem Verfahren vertraut, das bei Beiß- oder Kratzvorfällen zu befolgen ist.

### Besucher

1. Die Regeln für Besucher werden am Empfang und an jedem Zugang zu einem Block angeschlagen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL

ANLAGE 4

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BETREIBER DES QUARANTÄNEBETRIEBS UND DEM IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 BESTIMMTEN TIERARZT

Vereinbarung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren

Der Unterzeichnete: (Name und Vorname) .....

Betreiber des zugelassenen Quarantänebetriebs mit der Zulassungsnummer (AER):

<b>BE</b>	-	.	.	.	.	.	.	.	.
-----------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

bestimmt in Anwendung von Artikel 10 des obenerwähnten Königlichen Erlasses

den Tierarzt (Name und Vorname oder juristische Person) .....

im Hinblick auf die Überwachung des obenerwähnten Quarantänebetriebs für alle vorhandenen Landtiere der folgenden Art(en):

Der Unterzeichnete, Tierarzt, (Name und Vorname oder juristische Person) .....

Tierarzt oder juristische Person, die Tierarzt ist, eingetragen bei der Tierärztekammer unter folgender Nummer:

N/E/R/M	-	.	.	.	.
---------	---	---	---	---	---

nimmt die Bestimmung als bestimmter Tierarzt an.

Erstellt am: ..... / ..... / ..... (Datum)

Der Betreiber des Quarantänebetriebs: (Unterschrift)	Der bestimmte Tierarzt: (Stempel und Unterschrift)
---	---

Der Betreiber des Quarantänebetriebs legt der Agentur eine Kopie dieser Vereinbarung vor.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL

## ANLAGE 5

## ÜBERWACHUNGSPLAN

Überwachungsplan
<b>A: Allgemeiner Überwachungsplan</b>
Name des Halters: .....
Tierart: .....
Größe der epidemiologischen Einheit: .....
Identifizierungsnummer(n) des Tieres/der Tiere: .....
.....
Begründung der Quarantäne: .....
Derzeitige Behandlung: .....
Bestimmter Tierarzt: .....
Folgendes ist bei der Quarantäne erforderlich:
<ul style="list-style-type: none"><li>- eine tägliche allgemeine Gesundheitskontrolle, die das Personal an den Landtieren durchführt,</li><li>- eine ausführliche Gesundheitsinspektion, die der bestimmte Tierarzt bei Eintreffen der Landtiere in dem zugelassenen Betrieb und bei Verlassen des zugelassenen Betriebs an den Tieren durchführt. Der Bericht über diese klinische Untersuchung wird der LKE übermittelt,</li><li>- eine ausführliche Gesundheitsinspektion, die der bestimmte Tierarzt mindestens alle vierzehn Tage an den Landtieren durchführt. Der Bericht über diese klinische Untersuchung wird der LKE übermittelt.</li></ul>
<b>B: Spezifischer Überwachungsplan</b>

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL

## ANLAGE 6

## BEDINGUNGEN FÜR DIE HÄUSLICHE ISOLATION

1. Nur folgende Personen haben Zugang zu der isoliert gehaltenen epidemiologischen Einheit:
  - a) der Halter und seine Familienmitglieder,
  - b) der vom Halter des Tieres bestimmte zugelassene Tierarzt,
  - c) die Agentur,
  - d) Personen, die bei den Rettungsdiensten beschäftigt sind und im Notfall Zugang zu den Gebäuden haben müssen.
2. Die epidemiologische Einheit muss in den mit der Agentur vereinbarten Räumlichkeiten isoliert bleiben und darf keinesfalls mit anderen empfänglichen Tieren in Kontakt kommen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Quarantäne und die Isolation von Landtieren beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. CLARINVAL